

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Reinhard Klimmt

Für den Freistaat Sachsen:

Günter Meyer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Bernhard Vogel

– GV. NRW. 2000 S. 238.

1112  
202  
2021  
2023

**Gesetz  
zur weiteren Stärkung der  
Bürgerbeteiligung in den Kommunen  
Vom 28. März 2000**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2023

**Artikel I  
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

– bis 10 000 Einwohner von	10%
– bis 20 000 Einwohner von	9%
– bis 30 000 Einwohner von	8%
– bis 50 000 Einwohner von	7%
– bis 100 000 Einwohner von	6%
– bis 200 000 Einwohner von	5%
– bis 500 000 Einwohner von	4%
– über 500 000 Einwohner von	3%

der Bürger unterzeichnet sein.“

bb) Satz 2 entfällt.

cc) Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3

c) In Absatz 7 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

d) In Absatz 9 erhält Satz 2 Ziffer 1 folgende Fassung:  
„1. das Bürgerbegehren von im Stadtbezirk wohnenden Bürgern unterzeichnet sein muss,“

3. § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer 3 wird aufgehoben.

b) Die Ziffern 4 bis 6 werden Ziffern 3 bis 5.

4. In § 39 Absatz 4 Nummer 3 wird der Halbsatz „sofern sie 5 v.H. und mehr der gültigen Stimmen im Gemeindebezirk erreicht haben,“ gestrichen und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

5. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister hat im Rat das gleiche Stimmrecht wie ein Ratsmitglied.“

b) Als Satz 5 wird angefügt:

„Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Bürgermeister wie ein Ratsmitglied zu berücksichtigen.“

c) Als Satz 6 wird angefügt:

„In den Fällen der §§ 47 Absatz 1, 48 Absatz 1, 50 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1, 53 Absatz 2, 55 Absatz 4, 58 Absätze 1, 3 und 5, 66 Absatz 1, 69 Absatz 1 Satz 2 und 94 Absatz 1 Satz 2 stimmt er nicht mit.“

6. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 11 und 12 angefügt:

„Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.“

7. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Scheidet der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, wird der Nachfolger von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates gewählt.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Wahl findet nicht mehr statt, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Bürgermeisters nach Absatz 1 bevorsteht.

(4) Ist die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen während der Wahlzeit des neuen Rates erforderlich, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird Absatz 5.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird Absatz 6.

8. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unmittelbar gewählte“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer 9 werden die Wörter und Zahlen „nach § 107 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1b“ durch die Wörter und Zahlen „nach § 107 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Rat“ ersetzt.

10. § 114a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinderats“ durch das Wort „Rates“ ersetzt.
    - bb) In Satz 6 wird das Wort „Gemeinderats“ durch das Wort „Rates“ ersetzt.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 wird das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Rat“ ersetzt.
    - bb) In Satz 6 wird jeweils das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Rat“ ersetzt.
    - cc) In Satz 8 wird in Nr. 3 das Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
11. In § 115 Absatz 2 werden die Wörter und Zahlen „§ 108 Abs. 3“ durch „§ 108 Abs. 5“ ersetzt.

**2021**

**Artikel II**  
**Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird angefügt:
 

„Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Ein Bürgerbegehren muss in einem Kreis bis 200 000 Einwohner	von 5%,
mit mehr als 200 000 Einwohnern aber nicht mehr als 500 000 Einwohnern	von 4%,
mit mehr als 500 000 Einwohnern	von 3%

der Bürger der kreisangehörigen Gemeinden unterzeichnet sein.“
    - bb) Satz 2 entfällt.
    - cc) Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
  - c) In Absatz 7 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Der Landrat hat im Kreistag das gleiche Stimmrecht wie ein Kreistagsmitglied.“
  - b) Als Satz 4 wird angefügt:
 

„Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Landrat wie ein Kreistagsmitglied zu berücksichtigen.“
  - c) Als Satz 5 wird angefügt:
 

„In den Fällen der §§ 26 Absatz 1 Buchstabe i, 26 Absatz 2, 32 Absatz 1 Satz 3, 33 Absatz 1 Satz 2, 35 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1, 38 Absatz 2, 41 Absätze 3, 5 und 7, 45 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Satz 2 stimmt er nicht mit.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden folgende Sätze 11 und 12 angefügt:
 

„Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.“
  - b) In Absatz 5 erhält Satz 6 folgende Fassung:
 

„Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.“
5. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Scheidet der Landrat vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, wird der Nachfolger von den Bürgern innerhalb von sechs Monaten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Kreistags gewählt.“
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:
 

„(3) Eine Wahl findet nicht mehr statt, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Landrats nach Absatz 1 bevorsteht.

(4) Ist die Wahl eines Landrats aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen während der Wahlzeit des neuen Kreistags erforderlich, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“
  - c) Absatz 3 wird Absatz 5
  - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - e) Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
6. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unmittelbar gewählte“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

**1112****Artikel III**

**Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen  
im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)**

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412), wird wie folgt geändert:

§ 46b wird wie folgt geändert:

Das Wort „Direktwahl“ wird durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

**202****Artikel IV**

**Änderung des Gesetzes  
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:
 

„Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstaussfalls.“
  - b) Die Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 5 bis 7.

**Artikel V  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2000

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Fritz Behrens

– GV. NRW. 2000 S. 245.

2000

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Nordrhein-Westfälische Akademie  
der Wissenschaften**

**Vom 28. März 2000**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften vom 16. Juli 1969 (GV. NRW. 1969 S. 531), geändert durch Artikel VII des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertretern“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Ministerpräsidenten“ die Wörter „der Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
3. In § 3 werden vor den Wörtern „der Ministerpräsident“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mitglieder bilden eine Klasse für Geisteswissenschaften, eine Klasse für Naturwissenschaften und Medizin sowie eine Klasse für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. Ein Mitglied kann nur einer der drei Klassen angehören.“
5. In § 6 Abs. 3 Nummer 1 werden vor den Wörtern „den Präsidenten“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
6. § 6 Abs. 3 Nummer 2 entfällt. § 6 Abs. 3 Nummer 3 wird § 6 Abs. 3 Nummer 2.
7. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden vor den Wörtern „ein Sekretar“ die Wörter „eine Sekretarin oder“ und vor den Wörtern „in seinem“ die Wörter „in ihrem oder“ sowie vor den Wörtern „sein Stellvertreter“ die Wörter „ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder“ eingefügt.
8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie, den Sekretarinnen oder Sekretaren der drei Klassen und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.“
9. In § 8 Abs. 2 werden vor den Wörtern „Der Präsident“ die Wörter „Die Präsidentin oder der“ eingefügt. Das Wort „Der“ entfällt.
10. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Sekretarinnen oder die Sekretare der beiden Klassen, denen die Präsidentin oder der Präsident nicht angehört, sind Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Die an Lebensjahren ältere Vizepräsidentin oder der an Lebensjahren ältere Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung.“
11. § 8 Abs. 4 entfällt. § 8 Abs. 5 bis 7 werden zu Absatz 4 bis 6.
12. In § 8 Abs. 4 (neu) Satz 3 werden die Wörter „dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied“ ersetzt durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“.
13. In § 8 Abs. 5 (neu) Satz 1 werden hinter den Wörtern „den Haushalt der Akademie“ die Wörter „und dessen Veränderungen“ eingefügt. In § 8 Abs. 5 (neu) Satz 2 werden vor den Wörtern „des Ministerpräsidenten“ die Wörter „der Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
14. In § 8 Abs. 6 (neu) werden die Wörter „Das Geschäftsführende Präsidialmitglied“ ersetzt durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“.
15. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Kuratorium besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, der für Wissenschaft zuständigen Ministerin oder dem für Wissenschaft zuständigen Minister, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie, zwei von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten zu bestimmenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und den Sekretarinnen oder den Sekretaren der drei Klassen. Den Vorsitz führt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, den stellvertretenden Vorsitz die für Wissenschaft zuständige Ministerin oder der für Wissenschaft zuständige Minister.“
16. In § 10 werden vor den Wörtern „den Präsidenten“ die Wörter „die Präsidentin oder“ und vor den Wörtern „die Sekretare“ die Wörter „die Sekretarinnen oder“ eingefügt. Das Komma hinter dem Wort „Akademie“ wird ersetzt durch das Wort „und“. Die Wörter „und das Geschäftsführende Präsidialmitglied“ entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2000

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

– GV. NRW. 2000 S. 247.